

Deutscher
Ski
Verband

**Rechte und Pflichten von
Trainern und Betreuern**

13.06.2009

**BSV-Forum mit
Jugendfachtagung**

Claus Huber-Wilhelm

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht



Rechtsanwalt seit 1973
Senior Partner Huber-Wilhelm & Kollegen
Kanzlei 85354 Freising , Wippenhauser Strasse 5

DSV -Rechtsreferent
Präsident Skilex Deutschland
Juristischer Beirat des Deutschen Skilehrer Verbands
Mitglied des Schiedsgerichts International Biathlon Union
Staatl. Gepr. Skilehrer

Gliederung

1. Trainer und Betreuer

2. Rechte

3. Pflichten

4. Haftung

Trainer und Betreuer

Betreuer:

- Betreuer muss in der Lage sein, Betreuung durchzuführen
- Alter mind. 16 Jahre
- Weisungsgebunden gegenüber Verein

Trainer:

- wie Betreuer
- Fachausbildung
- Übungsleiter/Hilfsskilehrer

Rechte der Trainer und Betreuer

1 Besteller Verrichtungsgehilfe des Vereins

2 Grundsätzlich Haftung des Vereins für widerrechtlich zugefügten Schaden
vorbehaltlich: „Exkulpation“

Pflichten der Trainer und Betreuer

- 1 Satzungskonformes Verhalten
- 2 keine Überschreitung des Vereinszwecks
- 3 pers. Haftung im Falle der Pflichtverletzung

Haftung / 1

Mögliche Fallgestaltungen:

- Schaden selbst verursacht
 - Schaden bei Teilnehmer eines Kurses
 - Schaden bei einem Dritten

- Schaden durch Teilnehmer verursacht
 - Schaden bei Teilnehmer eines Kurses
 - Schaden bei einem Dritten

Haftung / 2

Pflichtverletzung durch:

- **Tun**
- **Unterlassen**
 - nötig ist eine Handlungspflicht bzw. eine Garantenstellung (für strafrechtliche Normen)
 - z. B. Verkehrssicherungspflicht bei Skipisten:
Derjenige, welche eine solche für den allgemeinen Verkehr eröffnet, muss für deren gefahrenfreie Gestaltung sorgen

Rechtsfolge zivilrechtlicher Haftungsnormen:

- Schadensersatz und
- Schmerzensgeld

Haftung / 3

Denkbar ist grundsätzlich eine
Haftungsfreistellung:

aber:

- Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden
- Haftung für Verstöße gegen grundsätzliche Pflichten kann nicht ausgeschlossen werden; darin sieht die Rechtsprechung regelmäßig eine den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechende unangemessene Benachteiligung

Haftung / 4

- Zivilrechtlich aus Vertrag:

Haftung nach vertraglichen Regelungen (bei Skiunterricht z. B. Dienstvertrag, § 611 ff. BGB oder Werkvertrag, § 631 ff. BGB): nur für Schaden beim Teilnehmer des Skiunterrichts:

→ nach § 280 BGB: eigenes Verschulden

→ nach § 280, 278 BGB: Haftung für Erfüllungsgehilfen, Teilnehmer eines Kurses ist nicht Erfüllungsgehilfe

Haftung / 5

- Zivilrechtlich aus Delikt:

Schaden bei Teilnehmer des Skiunterrichts:

§ 823 BGB: eigenes Verschulden

§ 831 BGB: Verschulden eines
Verrichtungsgehilfen

Schaden bei einem Dritten:

§ 823 BGB: eigenes Verschulden

§ 831 BGB: Verschulden eines
Verrichtungsgehilfen

§ 832 BGB: Beaufsichtigung eines
Minderjährigen

Haftung / 6

- Strafrechtlich:
 - In der Regel kein Vorsatz
 - Nur Fahrlässigkeit relevant sind v. a.:
 - § 229 StGB: fahrlässige Körperverletzung
 - § 222 StGB: fahrlässige Tötung

Haftung / 7

Entscheidend ist bei allen relevanten Haftungsnormen das Verschulden

- In der Regel Fahrlässigkeit
- Definition der Fahrlässigkeit:

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.

→ Zudem nötig:

- Vorhersehbarkeit des Schadens
- Vermeidbarkeit des Schadens

Haftung / 8

Haftung des Vereins

- Dieser ist eine juristische Person
→ kann also Schaden nicht selbst verursachen
 - Eine juristische Person handelt immer durch ihre gesetzlichen Vertreter, beim Verein
 - der Vorstand, § 26 Abs. 2 BGB, oder
 - ein sog. besonderer Vertreter, § 30 BGB, soweit Satzung die Einrichtung eines solchen bestimmt
- >daher: Haftung des Vereins für dessen schadensverursachende Handlungen

Haftung / 9

Haftung des Vereins

Entscheidende Norm:

§ 31 BGB

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.“

Haftung / 10

Haftung des Vereins

- Verein haftet mit dem gesamten Vereinsvermögen, § 31 BGB
- Ausschluss des § 31 BGB durch Satzung nicht möglich
- Haftung des Vereins über Wortlaut des § 31 BGB hinaus
 - nicht nur für gesetzlich / satzungsmäßig vorgesehene Vertreter,
 - sondern auch für Personen, denen nach allgemeiner Betriebsregelung/ Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen des Vereins übertragen wurden

Haftung / 11

Haftung des Vereins

- Auch ein geschädigtes Vereinsmitglied hat Ersatzanspruch gegen den Verein
- Der Schädiger selbst haftet neben dem Verein,
idR. aus Delikt (§§ 823 ff. BGB)
- Mitglieder des Vereins haften grds. nicht, Ausnahme:
Verein wird absichtlich vermögenslos gehalten, um eine Haftung zu begrenzen

Haftung / 12

Haftung des Vereins

Beispiele:

- Verletzung der Verkehrs-sicherungspflicht auf Vereinsgelände
→ Vorstand muss als Vereinsaufgabe für Sicherheit sorgen
- Auswahl eines nicht zuverlässigen Bergführers durch ein für solche Auswahl zuständiges (gesondert bestimmtes) Vereinsmitglied

→ Verein haftet!



für

IHRE AUFMERKSAMKEIT